

**Die theologischen Streitigkeiten des Frühmittelalters  
und ihre Widerspiegelung in der Würzburger Kirche  
des 8. und 9. Jahrhunderts.  
Ein theologiegeschichtlicher Versuch**

Ludwig K. Walter

„Libri Sancti Kyliani“ nannten Bernhard Bischof und Josef Hofmann das grundlegende Werk über die frühe Dombibliothek Würzburgs. Hans Thurn hat mit der umfassenden Katalogisierung der noch vorhandenen Handschriftenbestände in der Universitätsbibliothek Würzburg und mit seinen Einzeluntersuchungen unsere Kenntnisse der frühen Würzburger Kirche erheblich gefördert und weitere (insbesondere) auch theologische Studien ermöglicht. So versteht sich unser Versuch als Thematisierung der in den überkommenen Handschriften - immer wieder betont Hans Thurn deren Lückenhaftigkeit - greifbaren Theologie- und Kirchengeschichte.

Der Einstieg in unseren Versuch soll hier freilich nicht von den Handschriften her erfolgen, sondern von den theologiegeschichtlichen Quellen und hier insbesondere von den überlieferten Synodalakten.<sup>1</sup>

Die Anregung zu dem Thema fußt auf einer Bemerkung J. Hofmanns in dem oben genannten Werk „Libri Sancti Kyliani“; hier zitiert er W. Hotzelt: „Er (Bischof Gozbald, 842-855) nahm an den dogmatischen Streitigkeiten seiner Zeit regen Anteil. Es bewegten damals die Prädestinationslehre Gottschalks die Gemüter. Diese bekämpfte Gozbald an der Seite des Erzbischofs Hrabanus Maurus von Mainz, gegen den er sonst harte wirtschaftliche Kämpfe auszufechten hatte. Er ließ zu seinem eigenen Gebrauch einige theologische Werke schreiben: Epistola Prosperi de gratia et libero arbitrio ad Rufinum. Responsiones eiusdem ad capitula Gallorum. Responsiones contra capitula objectionum Vincentianarum. Responsiones ad excerpta, quae de Genuensi civitate sunt missa Camillo et Theodore venerabilibus presbyteris. Auf den auch von König Ludwig dem Deutschen besuchten Synoden von Mainz 848, Qierzy 849, Mainz 852, wo Gottschalk ungerufen erschien, um seine Lehre zu verteidigen, konnte man Gozbald als eifrigen Verfechter der kirchlichen Lehre sehen.“<sup>2</sup>

Hotzelts's Aussage: „er ließ zu seinem Gebrauch schreiben“ ist eine wichtige Bemerkung zur Methode unserer Untersuchung und sie deckt sich mit H. Thurn „Bücher waren im 8. und 9. Jahrhundert etwas Kostbares, Seltenes. Es ist nicht anzunehmen, daß die genannten Handschriften ... nur zu Repräsentationszwecken dienten. Sie wurden wohl benutzt, und überwiegend wohl in der Domschule“.<sup>3</sup> Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß die überlieferten und die noch vorhandenen Werke eine bestimmte und wichtige Bedeutung für ihre Erwerber, Auftraggeber und Benutzer hatten. In diese Bedeutung wollen wir einzudringen versuchen. Warum wurden sie beschafft? Wozu wurden sie benötigt und benutzt? Nicht nur direkte literarische Zeugnisse, sondern auch schon der Besitz von Handschriften kann eine bedeutsame Aussage bringen.

Eine zweite methodische Vorbemerkung: Die wichtigste theologische Gelehrsamkeit bestand hauptsächlich in der Eruierung und Sammlung von Stellen aus den Kirchenvätern und Synoden (Canones). Es galt die Kirche vor Neuerungen zu bewahren. Kirchenväter und Synodensammlungen wurden also beschafft, um Theologie (und doch wohl eine auf bestimmte Probleme ausgerichtete) zu betreiben. Sicher ist, daß die Gründung des Bistums Würzburg in einer Zeit erfolgte, in der Karlmann und Bonifatius den Willen zur Reform der Kirche mit Eifer betrieben und den ersten Bischof von Würzburg, den Benediktiner Burghard (742-753/4), einen Schüler des Bonifatius, muß man dazurechnen. Zeugnis davon geben die Synoden dieser Zeit, beginnend mit dem sog. Concilium Germanicum am 21. April 742, möglicherweise auf der Salzburg bei Bad Neustadt. Burghard wird in dem Kapitulare unmittelbar nach Bonifatius genannt. Themen: Neuordnung der austrasischen Kirche unter Bonifatius; Rückerstattung der Kirchengüter; gegen die heidnischen Bräuche; Mönche und Nonnen sollen nach der Regel Benedikts leben; die Priester und Diakone sollen Talar tragen und keine Frauen im Haus haben. Die folgenden Synoden, am 1. März 743 zu Estinnes (sw Belgien), 743 (744?) zu Rom unter Papst Zacharias, am 3. März 744 zu Soissons bekräftigen die Beschlüsse des Concilium Germanicum und fügen u. a. das Verbot der inzestösen Ehen hinzu. Mit

---

<sup>1</sup> Um die Texte deutsch zitieren zu können verwenden wir i. d. R. die 2., vermehrte u. verb. Auflage der Conciliengeschichte von Hefele von 1877/79. (zitiert mit „Hefele“). Ein weiteres grundlegendes Werk: A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg. T. 1. Die Bischofsreihe bis 1254. Berlin 1962.

<sup>2</sup> W. Hotzelt, Felizissimus et Agapitus. In: ZfbayKG 10, 1935, 90.

<sup>3</sup> H. Thurn: Die Würzburger Domschule von ihren Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters: religionis et rei publicae seminarium? In: Würzburgs Domschule in alter und neuer Zeit. Würzburg 1990, S. 16. Ders. Die Würzburger Dombibliothek des frühen Mittelalters. In: WDGB I 54, 1992, 55-67.

einem Fall besonderer Art hat sich R. Weigand befaßt, als er den kirchenrechtlichen Hintergründen des Killiansmartyriums nachging.

*Kilian der „alter Bonifatius“.  
Bonifatius verfolgt vom Häretiker Clemens,  
der den Judaismus (sprich Schwagerehe) wieder einführen will.*

Die Synoden von Rom 743 (744?), die von Soissons 744, die Austrasische Synode von 744, die Generalsynode für das östliche und westliche Franken 745 und die Lateransynode unter Papst Zacharias im Oktober 745 berichten ebenso, wie die Briefe des Bonifatius von zwei Häretikern, dem Gallier Adelbert und dem Schotten Clemens. Bonifatius schreibt an den Papst Zacharias (verlesen auf der Römischen Synode von 745): „Ihretwegen erdulde ich Verfolgung, Feindschaft und Schmähung von vielem Volk, und die Kirche Christi leidet unter einer Behinderung des Glaubens und der wahren Lehre. Von Adelbert (=Adelbert) sagt man nämlich, ich hätte mit ihm einen heiligen Apostel weggenommen ... der andere Ketzler aber, Clemens mit Namen, bekämpft die katholische Kirche, er leugnet und verwirft die Satzungen (Canones) der Kirche Christi, er lehnt die Schriften und Lehren der heiligen Väter Hieronymus, Augustinus und Gregorius ab. Unter Mißachtung der Rechtssatzungen der Synoden behauptet er nach eigener Auslegung, er könne, nachdem ihm, während er sich Bischof nannte, zwei Söhne im Ehebruch geboren worden sind, nach christlichem Gesetz Bischof sein. Indem er das Judentum (Deut. 25, 5) einführt, erklärt er, ein Christ sei berechtigt, wenn er wolle, die Witwe seines verstorbenen Bruders zu heiraten. Er handelt dem Glauben der heiligen Väter zuwider, indem er sagt, Christus der Sohn Gottes habe, als er zur Unterwelt hinabstieg, alle, die der Höllenkerker einschloß, daraus befreit, Gläubige und Ungläubige, die Verehrer Gottes und zugleich die Anbeter der Götzen. Und noch vieles andere Schreckliche und dem katholischen Glauben Widersprechende behauptet er über die Vorherbestimmung Gottes.“<sup>4</sup>

Die Schlußsentenz der Synode über beide Häretiker lautet: „Adelbert, dessen Thaten und Lügen uns vorgetragen wurden, soll, weil er sich Apostel nennen ließ ... Buße tun ... Ebenso soll Clemens, der in seiner Thorheit die Schriften der Väter verachtet und alle Synodalbeschlüsse geringschätzend, den Judaismus wieder bei den Christen einführt durch die Behauptung: es dürfe Jemand die Wittve seines verstorbenen Bruders heirathen, und der überdies lehrt, Christus habe bei seinem Absteigen zur Unterwelt Alle, sowohl Unfromme als Fromme, von dort mit sich genommen, des priesterlichen Amtes völlig entsetzt und mit dem Anathem belegt, und wenn er sich nicht bessert, durch das ewige Gericht Gottes verurteilt werden, sammt seiner Anhänger.“<sup>5</sup>

Die Universitätsbibliothek Würzburg hat mit M.p.th.q. 31 (= BV 42; „BV“ = Bestandsverzeichnis von J. Hofmann in „LsK“ = Libri Sancti Kyliani) Auszüge aus einer Collectio canonum Hibernensis. Nach Nürnberger<sup>6</sup> ein Werk des Bonifatius, nach Thurn<sup>7</sup> ein Werk aus dem Ende des 8. Jahrhunderts. Nach den Auszügen aus den Canones sollten laut dem Summarium fol. 54v ein Text folgen „De hereticis clemente et heldebertho, de scismaticis et de unitate aeclesiae“<sup>8</sup> Leider fehlt der dazugehörige Text. Ein anderer Auszug in dieser Handschrift (auch noch Ende des 8. Jahrhunderts) verbietet ausdrücklich die Schwagerehe.<sup>9</sup> Die zweite Handschrift, M.p.th.q. 32 (= BV 37), setzt Weigand in die Mitte des 8. Jahrhunderts, also in unsere Zeit des Clemens. Zuerst bringt die Handschrift ein Sacramentarium, ein Kurzlektionar und Benedictionen. Die Evangelienperikopen zeigen Anklang an den römisch-fränkischen Typ.<sup>10</sup> Als 2. Schrift folgt das 1. Buch des Discipulus Umbrensius. Dieses Poenitentiale des Theodor von Tarsus aus dem Raum Fulda, das nach Finsterwalder<sup>11</sup> Bischof Burkard zum Verfasser hat - Weigand deutet dies als Spekulation<sup>12</sup> -, steht auf jeden Fall mit Bonifatius in Zusammenhang. Der Epilog zu die-

<sup>4</sup> Briefe des Bonifatius, Willibalds, Leben des Bonifatius, nebst einigen zeitgenössischen Dokumenten. Unter Ben. d. Übers. v. M. Tangl u. Ph. H. Külb neu bearb. v. R. Rau. Darmstadt 1968. - S. 401ff. A. Nürnberger, Die römische Synode vom Jahre 743. In: Wiss. Ges. Philomatie zu Neisse; 29. Bericht. So.-Dr. Mainz 1898. Hefelc III, S. 539/40.

<sup>5</sup> Hefele III, S. 539/40

<sup>6</sup> A. Nürnberger, Über die Würzburger Handschrift der irischen Canonensammlung. In: AfkKR60, 1888, 80.

<sup>7</sup> H. Thurn, Die Pergamenthandschriften der ehemaligen Dombibliothek. 1984. - S. 106

<sup>8</sup> A. Nürnberger, a.a.O. S. 80; R. Weigand: Kirchenrechtliche Verständnishintergründe des Kiliansmartyriums. In: WDGB1 51, 1989, 256. J. Schreiner, Die Frau des Bruders. In: WDGB1 51, 1989, 233-244

<sup>9</sup> R. Weigand, a.a.O. S. 255f. H. Thurn, a.a.O. S. 107.

<sup>10</sup> H. Thurn, a.a.O. S. 107

<sup>11</sup> P. W. Finsterwalder, Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen. Weimar 1929. - S. 178f.

<sup>12</sup> R. Weigand, a.a.O. S. 256

sem Text (der zwar in Würzburg nicht selbst steht, aber aus der vorhergehenden Capitulatio wird die Überlieferung deutlich) spricht nach Finsterwalder eindeutig von Clemens und der Schwagerehe: „Um seine Gleichgültigkeit gegen Ungemach und Schmähungen zu stärken, beruft sich der Verfasser des Epilogs darauf, daß sogar die höchst berühmten Männer der Kirche: Hieronymus, Augustinus und Gregor, den er ‚unseren Apostel‘ nennt, das gleiche Schicksal für ihren Kampf um die Wahrheit erduldet haben, durch den Mund der nostri. Daran knüpft er den Hinweis auf das gerade in seinen Tagen - noviter audivi - hervortretende Bestreben, Moses zu verhöhnern, indem man seine Ehegesetzgebung völlig falsch auslege, um sich dann darauf zu berufen.“<sup>13</sup> Weigand deutet diese literarischen Zeugnisse als Stütze für die Frühdatierung der Passio minor Kilians, die Bigelmair auf 752 vorschlägt. „Zum mindesten muß in diese Zeit die Überlieferung von der Ursache für das Martyrium datiert werden.“<sup>14</sup> Dem kann man voll zustimmen. Die Häresie des Clemens und seiner Anhänger war gefährlich - Bonifatius berichtet klagend darüber -, in Würzburg haben wir zwei literarische Zeugnisse von dem Häretiker - er war also bekannt -, jedoch unverständlich ist noch, warum die Passio minor von „alter Gewohnheit“ und die Passio maior von „nach heidnischem Brauch“ hinsichtlich der Schwagerehe spricht. Im Clemensstreit geht es um Häresie, weil der Judaismus wieder eingeführt werden soll und die Canones nicht beachtet werden. Kilian, der Schotte, wird in den Passiones ausdrücklich ähnlich wie Bonifatius gesehen, kämpfend gegen den Schotten Clemens und Unrecht, sogar das Martyrium erleidend. Wir haben es nicht mit jener Art von Schotten zu tun, über die Can. 5 der Synode von Calchut vom 27. Juli 816 urteilt: „Kein Schotte darf in einer englischen Diözese eine kirchliche Funktion verrichten, weil man nicht weiß, ob und von wem er ordiniert ist“<sup>15</sup>, oder der Can. 78 der Synode von Aachen vom 22. März 789: „Die Betrüger, welche mangones und cotiones (scottones?) heißen, sollen nicht mehr frei umherschweifen dürfen.“<sup>16</sup> Kilian ist geweihter Bischof, seine Gefährten sind als Priester und Diakon geweiht und er ist vom Papst gesandt -so die Passiones; seine Herkunft ist gesichert.“<sup>17</sup>

Von Clemens, der nach der Verurteilung von der geschichtlichen Faßbarkeit verschwand, wird auch berichtet: „Zudem lehrte er allerlei Schreckliches über die Prädestination.“<sup>18</sup> Darüber weiter unten bei Gottschalk.

Zu zwei weiteren Themen haben wir in Würzburg keine direkten Zeugnisse: Die Lehre des Clemens, „daß Christus, als er zur Unterwelt abstieg, alle, die dort eingeschlossen waren, befreite, Gläubige und Ungläubige, die Verehrer Gottes und die Götzenanbeter“.<sup>19</sup> und die Engellehre des Adelbert, obwohl der Priester Deneard, der von Bonifatius nach Rom geschickt worden war und auch dem Burkard bekannt war<sup>20</sup>, der Synode zu Rom 745 ein von Adelbert verfaßtes Gebet übergab, in dem angerufen wurden: „angelus Uriel, angelus Raguel, angelus Tubuel, angelus Michel, angelus Adinus, angelus Tubuas, angelus Sabaoc, angelus Simiel“.<sup>21</sup> Die Synode verurteilte diese Engellehre, ebenso 789 die von Aachen in den Can. 16 (1. Reihe): „Auch sollen nach c. 35 von Laodicea keine unbekanntenen Engelnamen gebraucht werden; nur Michael, Gabriel und Raphael sind bekannt.“<sup>22</sup>

#### *Dogmatische Lehrstreitigkeiten und die synodalen Entscheidungen.*

Hinkmar von Reims, zusammen mit Hrabanus Maurus der Hauptgegner des oben erwähnten Gottschalk, zählt in seiner 859/860 verfaßten Schrift „de praedestinatione“ als Streitfragen seiner Zeit außer der Lehre von der Prädestination, die Trinitätslehre, die Lehre von der Eucharistie, die Engellehre, die Lehre von der Seele, von der Hölle und die Lehre von de visio beatifica auf.<sup>23</sup> H. Tüchle hält in seiner Kirchen-

<sup>13</sup> P. W. Finsterwalder, a.a.O. S. 177.

<sup>14</sup> R. Weigand, a.a.O. S. 257

<sup>15</sup> Hefele IV, S. 8.

<sup>16</sup> Hefele III, S. 670

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch: Isidor, De fide catholica contra iudaeos. M.p.th.f. 144; Ps.-Augustinus, Sermo adversus quinq. hereses, id est paganos, ludicos, Manicheos, Sabellianos et Arnanos. M.p.th.f. 57; Augustinus, De symbolo contra iudaeos. Clm 15818

<sup>18</sup> Hefele III, S. 536

<sup>19</sup> Hefele III, S. 536; vgl. aber: Cyprian, Carmen ad Flavium Fecem de resurrectione mortuorum. M.p.th.f. 56 und f. 145.

<sup>20</sup> Vgl. den gemeinsamen Brief von Deneard, Lul und Burkard an die Äbtissin Cuncburga. Bei: Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus. Hrsg. v. M. Tangl. Berlin 1955.-(MGH Ep.sel. T.I.) Nr. 49 S. 78

<sup>21</sup> Hefele III, S. 539.

<sup>22</sup> Hefele III, S. 666

<sup>23</sup> PL 125, p. 296 D

geschichte<sup>24</sup> den Streit um das filioque, die christologische Irrlehre des Adoptianismus als Nachhall des Nestorianismus, die Prädestinationsfrage und den Abendmahlstreit für die wichtigsten Fragen dieser Zeit. Sicherlich könnte man dazu noch den Bilderstreit in der Zeit Karls des Großen anführen, von dem Eck sagte, daß Felix von Urgel diese Pest eingeschleppt habe.<sup>25</sup> E. Mühlenbeck<sup>26</sup> spricht von Adoptianismus, Bilder-, Filioque-, Prädestinationsstreit und der Auseinandersetzung um Eucharistie.

Megingoz (753-768?), der Nachfolger Burkards, nimmt an zwei Synoden nachgewiesenermaßen teil: 757 zu Compiègne und 762(?) zu Attigny („Gebetsverbrüderung“).<sup>27</sup> Von einer Teilnahme an der Synode von Gentilly (b. Paris) 767 haben wir keine Nachricht. Akten sind nicht erhalten. Die alten fränkischen Chronisten (Einhard) berichten davon, daß zur Forderung des byzantinischen Kaisers Leo IV. gegen die Bilderverehrung und zur Trinitätsfrage („filioque“) beraten wurde.<sup>28</sup> Nachrichten sind gesammelt im Codex Carolinus Nr. 26 u. 20.<sup>29</sup>

### *Der Bilderstreit in der Zeit Karls des Großen.*

Im April 769 fand in Rom die große Lateransynode statt. Aus Würzburg nahm mit 12 weiteren fränkischen Bischöfen im Auftrag Karls des Großen und Karlmanns Bischof Berowelf (768/69-800) teil.<sup>30</sup> Den Anlaß bildeten die Unruhen um die Besetzung des päpstlichen Stuhles, aber auch (in der 4. Sitzung) der Bilderstreit in und mit Byzanz. „Die vierte Sitzung beschäftigte sich mit der Bilderverehrung. Patristische Zeugnisse für dieselbe wurden vorgelegt, das constantinopolitanische Concilium vom Jahre 754 mit dem Anathem belegt, und den Bildern jene Verehrung zuerkannt, die ihnen von allen Päpsten und ehrwürdigen Vätern bis heute erwiesen worden sei.“<sup>31</sup> Bischof Berowelf ist also mit dem „Bilderstreit“ in Berührung gekommen, auch wenn 769 die Auseinandersetzungen zwischen byzantinischen und karolingischen bzw. päpstlichen Anschauungen noch nicht ihren Höhepunkt erreicht hatten. In der Bewertung der Auseinandersetzung ist man sich nicht ganz einig. „In der Auseinandersetzung um die Bilderverehrung in der gleichzeitigen Theologie des Westens drang man nicht bis zum Kernpunkt der byzantinischen Auffassung vor, mitbedingt durch eine mangelhafte Übersetzung der Synodalakten von (der allg. Synode von Nikaia) 787 ins Lateinische. Die Verfasser der sog. Libri Carolini (ca. 790) versuchten sogar, die Thesen der ostkirchlichen Theologie über den Bilderkult zu widerlegen, und ließen nur eine Verwendung der Bilder unter katechetischen Rücksichten zu; eine Synode in Frankfurt bestätigt 794 diese Haltung. Rom selbst aber übernimmt die Lehre der byzantinischen Theologen und billigt durch Papst Hilarius I. die Entscheidung der Synode von Nikaia vom Jahre 787“.<sup>32</sup> Etwas differenzierter H. G. Thümmel<sup>33</sup>: „Ablehnend war die Reaktion im Frankenreich, was gewiß auch damit zusammenhing, daß hier das Brauchtum der Bilderverehrung nicht heimisch war. War zuvor einhellig der östliche Ikonoklasmus verurteilt worden, so lehnte man jetzt die Beschlüsse von Nikaia ab (das Capitulare Karls von 788/789 ist verloren), was einen theoretischen Niederschlag vor allem in den Libri Carolini (zw. 791 u. 794) fand und verbindlich auf einer Reichssynode 794 in Frankfurt definiert wurde ... Waren auch die Übersetzungen, die dem Westen zur Verfügung standen, schlecht, so ist doch der Scharfsinn zu bewundern, mit dem die Probleme erkannt wurden. Die Franken blieben auf der von Gregor I. vorgezeichneten Linie, in den Bildern pädagogische Hilfsmittel zu sehen, und warfen den Griechen Extremismus vor: Erst verwarfen diese die Bilder überhaupt, jetzt fordern sie deren Verehrung. Die Libri Carolini bieten eine detaillierte Auseinandersetzung mit allen Argumenten der ‚Griechen‘. Gegenüber der Behauptung, die Franken hätten den Unterschied der Verehrung nicht begriffen, ist eher zu sagen, daß sie nicht bereit waren, diese Unterscheidung zu übernehmen. Die genaue Aufzählung der Formen der Verehrung zeigt, daß man wußte, wovon man sprach.“<sup>34</sup> Tatsächlich sprachen sich 794 zu Frankfurt die Bischöfe gegen

<sup>24</sup> K. Bihlmeyer, neubes. v. H. Tüchle: Kirchengeschichte. 2. Teil. 16. Aufl. Paderborn 1958.-S. 81ff

<sup>25</sup> E. Iserloh, Johannes Eck. Zum Bilderstreit in der Zeit Karls des Großen und Karls V. In: WDGBI 35/36, 1974, 81

<sup>26</sup> E. Mühlenbeck, Dogma und Lehre im Abendland; in: Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte. Bd. 1. Göttingen 1982

<sup>27</sup> A. Wendehorst, a.a.O. S. 27

<sup>28</sup> Hefe III, S. 431f.

<sup>29</sup> Mansi XII, S. 613ff.; 677; 604 und Walch: Ketzerhist. XI, S. 9f., hier Nachrichten

<sup>30</sup> A. Wendehorst, a.a.O. S. 32; Hefe III, S. 435f.: „Verabulp von Burte vulgi“

<sup>31</sup> Hefe III, S. 438f.

<sup>32</sup> so K. Baus in „Bilderstreit“ in: LThK II, Sp. 463.

<sup>33</sup> H. G. Thümmel, Bilderlehre und Bilderstreit. Würzburg 1991. S. 91

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch H. Bastgen: Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sog. Libri Carolini. In: NA 37, 1912, 15-51; 455-533; und Wolfram von den Steinen: Karl d. Gr. Und die Libri Carolini. Die Tironischen Randnotizen zum Codex Authenticus. In: NA 49, 1932, 207-280

die Bilderverehrung scharf aus: „Und alle anwesenden Bischöfe verweigerten den Bildern alle adoratio und allen servitus und verwarfen jene Synode (gemeint ist Nikaia) einmüthig.“<sup>35</sup> Im Osten setzte sich der Bilderstreit noch fort auf der Synode in Konstantinopel 815. Ab 820 lebte der Streit wieder auf. Kaiser Michael trat immer mehr als Gegner der Bilder hervor. Die Freunde der Bilder gingen nach Rom zu Papst Paschalis. Kaiser Michael schrieb 824 an den Papst Paschalis I. und den Kaiser Ludwig d. Frommen, der wie Karl d. Gr. eine mittlere Haltung und eine vermittelnde Position einnahm. Er sammelte zu Paris gelehrte Bischöfe und Theologen, die sich gegen die Bilderstürmer und gegen die Bilderverehrung (adorare) aussprachen und eine Menge patristischer Stellen mitteilten aus Gregor d. Gr., Chrysostomus, Basilius, Athanasius, Dionysius Areopagita, Augustinus, Ambrosius, Beda Venerabilis u. a. Aus diesem Entwurf ließ Kaiser Ludwig einen Auszug an Papst Eugen IE mitteilen, um diesen für eine versöhnliche Haltung gegenüber den Griechen zu gewinnen. Er selbst schickte eine Gesandtschaft nach Konstantinopel, um so für die Wiederherstellung der Kircheneinheit im Osten einzutreten.<sup>36</sup>

Der Bilderstreit ist zunächst ein christologischer Streit. Die Bildergegner sahen in der Bilderverehrung einen Abfall entweder zum Monophysitismus (vorchalkedonische Ein-Natur-Lehre von Gottheit und Menschheit im einen Christus, vgl. Arianismus u. Apollinarismus)<sup>37</sup> oder zum Nestorianismus (Leugnung der hypostatischen Union in Christus; Menschheit und Gottheit subsistieren getrennt in Christus, verbunden durch das Band der Liebe).<sup>38</sup>

Direkte literarische Zeugnisse zum Bilderstreit sind in Würzburg nicht vorhanden.<sup>39</sup> Aber wenn man die theologische Methode der Zeit kennt, sind wir nicht ohne Quellenmaterial. Wie die gelehrten Bischöfe und Theologen in Paris sich zur Aufgabe machten, Väterstellen zum Streit zu sammeln (s. o.), so können auch wir aus den überkommenen Handschriften einen Beitrag leisten. Z. B. zählen hierzu die christologischen Texte und besonders das dogmatische Hauptwerk Augustins *De trinitate* (Laud.misc. 126 = BV 12, LsK S. 97:). Darüber hinaus sind einschlägig: die *Ennarationes* in *Psalmos* in 7 Handschriften (M.p.th.f. 64a = BV 8, LsK S. 94; M.p.th.f. 43 = BV 11, LsK S. 96; Laud.misc. 131 = BV 82, LsK S. 121; Laud.misc. 418 = BV 81, LsK S. 121; M.p.th.f. 43 = BV 11, LsK S. 96; M.p.th.f. 17 = BV 21, LsK S. 101; M.p.th.f. 64 = BV 33, LsK S. 105) und der *Tractatus in Iohannis evangelium* (Fragm. 12: Wertheim LWR-Arch. Fragn. Nr. 2 = BV 68, LsK S. 117), *Contra Faustum* (Laud.misc. 127 = BV 90, LsK S. 123); aber auch Cyprian, *Ad Fortunatum* (M.p.th.f. 145 = BV 108, LsK S. 128; Gregor d. Gr., *Homiliae in Ezechiel* (M.p.th.f. 43 = BV 11, LsK S. 96 und M.p.th.f. 47 = BV 28, LsK S. 103); Hieronymus (passim) und Isidor Hisp., *Quaestiones in Vetus Testamentum* (M.p.th.q. 24 = BV 13, LsK S. 97). Das Alte Testament stellt den Zusammenhang her zwischen Ikonoklasmus und Idolatrie des Goldenen Kalbes.

782 veranstaltet Elipandus von Toledo zu Sevilla gegen die Sekte der Migetianer eine Synode. (Die Trinitätslehre des spanischen Schwarmgeistes Migetius, als sabellianisch verdächtig, ist nur bekannt aus der Darstellung seiner Gegner.)<sup>40</sup>

### *Der Adoptianismus als Nachhall des Nestorianismus.*

Die theologische, christologische Begründung der Erlösung.

„Indem Elipandus diese Behauptungen des Migetius der Reihe nach widerlegt, exponiert er zugleich zum erstenmal seine eigene adoptianische Lehre, welche zwei Söhne Gottes, den ewig aus dem Vater Gezeugten und den aus Maria Mensch gewordenen unterscheidet, und dem Migetius eine Vermengung des Göttlichen und Menschlichen in Christus, und wie es scheint auch den priscillianistischen Irrthum vorwirft, als hätte die zweite Person der Trinität vor der Geburt Christi keine eigene vom Vater verschiedene Existenz gehabt. Besonders stark drückt Elipandus seine Ansicht in den Worten aus: „... (wir lehren), daß die Person des Sohnes nicht die aus dem Samen Davids dem Fleische nach in der Zeit gewordene, sondern die aus dem Vater ewig gezeugte ist. Wenn auch Elipandus hier den Ausdruck *adoptio* noch nicht gebraucht, so spricht er doch den adoptianischen Grundirrtum schon ganz deutlich aus, indem er die menschliche Natur Christi nicht mit der Persönlichkeit des Logos verbindet, vielmehr der Menschheit Christi eine von der Person des Logos verschiedene Persönlichkeit zuschreibt, also zwei Söhne statuirt.“<sup>41</sup>

<sup>35</sup> Hefele III, S. 689; vgl. dazu auch E. Iserloh, Johannes Eck, Zum Bilderstreit in der Zeit Karls des Großen und Karls V. In: WDGB 1 35/36, 1973/74, 75-85

<sup>36</sup> Hefele IV, S. 36ff.

<sup>37</sup> Vgl. LThK VII, Sp. 563.

<sup>38</sup> Vgl. LThK VII, Sp. 885

<sup>39</sup> Vgl. aber die Canonessammlungen in Würzburg z. B. M.p.th.f. 146 = BV 50; LsK S. 111.

<sup>40</sup> Vgl. LThK VII, Sp. 410

<sup>41</sup> Hefele III, S. 630; C. J. Hefele: Die Häresie der Migetianer. In: RQSchr 40, 1858, 86-96; ders.: Der

Die Hauptbeteiligten: Elipandus, Erzbischof von Toledo und Felix, Bischof von Urgel als Hauptvertreter des sog. spanischen Adoptianismus. Migetius vertrat nach Ansicht seiner Gegner (Elipandus) eine sabelianisch („Vater, Sohn und Hl. Geist sind nur verschiedene Bezeichnungen, Erscheinungsweisen, nicht aber verschiedene Personen“) verdächtige Trinitätslehre. Paulinus von Aquileja und Alkuin bekämpften deren Ansichten und führten die synodalen Verurteilungen herbei.

792 befaßte sich die Synode zu Regensburg mit den adoptianischen Streitigkeiten. Karl d. Gr. hatte viele Bischöfe aus Deutschland und Italien zusammengerufen. Felix von Urgel mußte erscheinen. Die Akten der Synode sind verloren, aber Einhard und Alkuin berichten darüber, daß Felix gehört, seines Irrtums überführt und nach Rom zu Papst Hadrian geschickt wurde. Auch Papst Leo III. und Paulinus von Aquileja („Liber I. contra Felicem“) schreiben, daß Felix abgeschworen habe. Alkuin schreibt 793 an Felix. Die spanischen Bischöfe unter Vorsitz des Elipandus wiederum wenden sich an die gallischen, aquitanischen und austrasischen Bischöfe gegen Beatus, aber im adoptianischen Sinn. Auch an Karl selbst wenden sie sich und berufen sich auf Ambrosius, Hilarius, Hieronymus, Augustinus, Isidor von Sevilla und die mozarabische Liturgie. Sie vergleichen den Beatus (von Liebana, der zusammen mit Bischof Etherius von Osma den Liber adversus Elipandum I-II [PL 96, 894-1030] gegen den Adoptianismus des Erzbischofs Elipandus geschrieben hatte) mit dem Manichäer Faustus (v. Mileve) und mit Migetius und verteidigen den Ausdruck Adoption. Wegen der Wichtigkeit dieser Frage versammelte Karl im Juni 794 unter seinem Vorsitz die Bischöfe zu Frankfurt/Main.

Die italienischen Bischöfe unter Führung von Paulinus von Aquileja schrieben den Spaniern (Elipandus) einen Traktat „Libellus sacrosyllabus“ mit biblischer Beweisführung: „Sie (die Häretiker) behaupten, unser aus der Jungfrau geborener Herr Jesus Christus sei nur Adoptivsohn Gottes ... in Christus seien zwei Naturen und drei Substanzen.“<sup>42</sup> Die übrigen Bischöfe geben den Spaniern in Form eines Briefes Antwort. Den Spaniern wurde entgegengehalten, daß sie etwas Neues einführen wollten, daß ihre Begründungen aus den Vätern falsch und trügerisch seien. In der Überschrift des Briefes hieß es, daß „Sancta Synodus et venerabiles in Christo patres cum omnibus episcopis Germaniae, Galliae et Aquitaniae“ grüßen. Somit wird man annehmen dürfen, daß auch der Würzburger Bischof Berowelf anwesend war, auch wenn die Subskriptionsliste fehlt. Karl schickte auch noch ein Schreiben, das er von Papst Hadrian erhalten hatte, an die Spanier. Darin beklagt der Papst besonders, daß Elipandus Christus nur als Adoptivsohn und Knecht Gottes bezeichne. Dahinter steckt die Sorge des Papstes, daß Christus nicht mehr als wahrer Erlöser gesehen werden könnte.

Karl fügt auch noch einen eigenen Brief an Elipandus und die übrigen spanischen Bischöfe bei, in dem er von der Frankfurter Synode berichtet und die Spanier wieder mit der Kirche versöhnt sehen möchte.

Der Streit setzte sich fort. 794 sandte Alkuin eine Denkschrift gegen den Adoptianismus an die Mönche von Languedoc. Felix von Urgel schickte an Karl eine Erwiderung auf Alkuins frühere Ermahnung und „zeigt solchen Rückfall an seine alten Irrthümer, daß Carl diese Schrift auf Alkuins Rath auch dem Papst (Leo III.) und den Bischöfen Paulinus von Aquileja, Richobod von Trier und Theodulf von Orleans mit dem Verlangen einer schriftlichen Erklärung darüber mittheilte. Zugleich verfaßte jetzt Alcuin auf Carls Befehl seine berühmten 7 Bücher gegen Felix, während Paulinus sein Gutachten in 3 Büchern gegen Felix niederlegt.“<sup>43</sup> Das Ende zeichnete sich auf der Synode im Oktober 798 zu Aachen ab. Alkuin disputierte 6 Tage mit Felix, bis sich dieser geschlagen gab und bald danach ein Glaubensbekenntnis verfaßte, das auch nach Spanien gelangte und, wie Alkuin berichtet, großen Anklang fand, so daß sich die Spanier wieder der Kirche anschließen, nur nicht Elipandus.<sup>44</sup> Von den oben erwähnten Schreiben ist in Würzburg keines erhalten. Fündig aber werden wir bei den Vätertexten: Augustinus, Contra Faustum Manichaeum [von Mileve] (Laud.misc. 127 = BV 90, LsK S. 123), mit dem die spanischen Bischöfe den Gegner Beatus verglichen; Isidor von Sevilla, De ecclesiasticis officiis (M.p.th.o. 4 = BV 93, LsK S. 123) berichtet unter anderem über die spanische/mozarabische Liturgie, auf die sich Elipandus für seine adoptianischen Gedanken berief. Von Alkuin haben wir den Traktat „De fide sanctae Trinitatis“ (M.p.th.f. 58 = BV 137, LsK S. 136), der auf Augustinus fußt und sich auch gegen den Adoptianismus wandte.<sup>45</sup>

---

Adoptianismus und die Allgemeine Zeitung (1857, Beil. z. Nr. 178 S. 242). In: TüThQSchr 40, 1858, 630-639; Sancti Isidori ep. Hispalensis De ecclesiasticis officiis. Ed. Chr. M. Lawson. Turnholdi 1989. - 163, 160 S. (CCHr A 113); H. Thurn, Augustinus in der Diözese Würzburg im frühen und hohen Mittelalter. In: ZsfKG 98, 1987, 233-237

<sup>42</sup> Hefele III, S. 680, 683

<sup>43</sup> Hefele III, S. 721; zu Paulinus: C. Giannoni, Paulinus II Patriarch von Aquileja. Wien 1896

<sup>44</sup> Hefele III, S. 721 ff. Vgl. P. J. Nicolai, Über die Zeit des zu Aachen gegen Felix von Urgel gehaltenen Konzils. In: Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein, insbes. die alte Erzdiöz. Köln 7, 1859, 78-121

<sup>45</sup> Vgl. H. Größler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls des Großen. In: Kgl. Gymnasium (Eisleben), Jahresbericht 1878-1879; Programm Nr. 193. Eisleben 1879; Joh. Sägmüller, Die Synoden von Rom 798 und Aachen 799. In: TüThQSchr 76, 1894, 296-303

*Ostkirche und Gallien im Streit um den „filioque“-Zusatz im Credo.*

Parallel zu den adoptianischen Streitigkeiten und den Auseinandersetzungen um die Bilderverehrung zwischen dem Osten und Gallien, entwickelte sich der Diskurs um das „filioque“ im Credo.

Die Vorgeschichte: Einhard berichtet, daß auf der Synode zu Gentilly (bei Paris) Ostern 767 unter Pippin von den fränkischen Bischöfen „über die Bilderverehrung und Trinität, ob nämlich der hl. Geist auch vom Sohn ausgehe, verhandelt worden sei“.<sup>46</sup> Die Libri Carolini werfen im 3. Buch can. 3 dem Tarasius vor, daß er lehre, der Hl. Geist gehe ex Patre per Filium aus.<sup>47</sup> Alkuin verfaßte etwa gleichzeitig seine Schrift „De processione Spiritus Sancti“. Abendländische Mönche, die in Jerusalem lebten, erklärten ihren von den Griechen abweichenden Glauben u. a. damit, daß jene dem Symbolum nicht das Filioque beisetzen. Sie wandten sich an Papst Leo III. in einem Brief („epistola peregrinorum monachorum“) und beriefen sich bei ihrem Tun auf Gregor d. Gr., die Regel Benedikts und auf Karl, in dessen Hofkapelle in Aachen sie das Filioque hätten singen hören. Leo schickte den Brief an Karl; dieser beauftragt den Bischof Theodulf von Orleans mit der Ausarbeitung des Buches „De spiritu sancto“ (PL 105, Sp. 239f.). Auf der Synode von Aachen 809 scheint Karl auch dieses Thema behandelt zu haben. Papst Leo, dem Karl die Akten schickte, „veranstaltete eine Art Synode (Anfang 810) im Secretarium der Peterskirche, ließ hier die Aachener Acten vorlesen, gab der Lehre vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohn seine volle Zustimmung, lobte, daß man sie überall ausbreite in Rede und Gesang (in Privatglaubensbekenntnissen u. dgl.), billigte aber nicht, daß das Wort Filioque, welches die römische Kirche ihrem (kirchlichen) Symbolum noch nicht beigefügt habe, anderwärts in dasselbe eingeschaltet worden sei und im Frankenreich während der Messe gesungen werde“.<sup>48</sup> Die Väter und die Allgemeinen Synoden hätten den Zusatz nicht, auch hätten sie verboten, daß etwas über das Symbolum hinaus ohne Notwendigkeit für das Seelenheil hinzugefügt werde. Man solle das Singen im kaiserlichen Palast wieder unterlassen.

Für die Würzburger Dombibliothek werden aus dieser Zeit 2 Symbola überliefert. Der Codex Laud. Gr. 35 (BV 3, LsK S. 90f.) hat in einem Nachtrag aus dem 8. Jahrhundert ein lateinisches Symbolum apostolicum, ohne den Zusatz „filioque“. Die Zugehörigkeit zur Dombibliothek ist auch nicht gesichert. Wesentlich interessanter ist die patristische Miscellenhandschrift Clm 15618 (Sal. 16) mit einem „Symbolum concilii Toletani a. 447. Fides sancti Augustini adversus omnes hereticos“. J. Hofmann teilt diese Handschrift (BV 125, LsK S. 132) der Gozbold-Zeit (2. Drittel des 9. Jh.) zu.

Der Zusatz „filioque“ im Symbolum kommt sicher aus dem spanisch-portugiesischen Raum. Den Synoden von Toledo 400, 447, 633 und 638 kommt hier eine wichtige Bedeutung zu. „Es besteht Uneinigkeit über das Jahr dieser Synode von 400/447 und über den Ursprung des den Akten beigefügten antipriscillianistischen sog. „Symbolum Toletanum I“. Nach I. A. de Aldama gibt es zwei Formen: eine kürzere, die der Synode von Toledo des Jahres 400 zugeschrieben werden muß (= unser Text), und eine längere, die auf der Synode von Toledo d. J. 447 gebilligt wurde.“<sup>49</sup> Dieses Symbolum trägt bei Denzinger (Nr. 188) die Überschrift „Glaubensbekenntnis gegen die Irrtümer der Priscillianer“. Unser Text des Clm 15618, Sal. 16 (= BV 125; freundlichen Dank an H. Hauke, Handschriftenabt, der Bayer. Staatsbibliothek München für die genaue Textfassung) ist dem kürzeren Typus vom Jahr 400 zuzuordnen, so daß die in der Überschrift angegebene Jahreszahl „a. 447“ irrig wäre. Nur der erweiterte Text (bei Denzinger in eckigen Klammern) hat das „filioque“. Das Filioque hat seine inhaltliche Ausformung erfahren aus Vorstufen bei Ambrosius (vgl. De fide ad Gratianum. LsK S. 144), Prudentius (vgl. M.p.th.f. 125 = BV 105; M.p.th.f. 63 = BV 109), Augustinus (vgl. De trinitate. Laud.mis. 126 = BV 12; In Iohannis evangelium tractatus. M.p.th.f. 74 = BV 127) und Leo I. (vgl. Ep. ad Flavianum. Eaud.misc. 580 = BV 116) sowie den Synoden von Toledo und zwar gegen Priscillian, von dem die Würzburger Dombibliothek die wichtigsten Texte vorweisen kann im M.p.th.q. 3 (= BV 2, LsK S. 89f.), dessen Erwerbungszeit nach J. Hofmann offen bleiben muß.

Die Würzburger Zeugnisse passen in den Rahmen der theologiegeschichtlichen Entwicklung des Filioque-Zusatzes.<sup>50</sup>

<sup>46</sup> Hefclc III, S. 432

<sup>47</sup> Hefele III, S. 704

<sup>48</sup> Hefclc III, S. 751f.

<sup>49</sup> H. Denzinger: Enchiridion symbolorum definitionum. Lat.-Deutsch. 37. Aufl. 1991, S. 95

<sup>50</sup> Vgl. S. Merkle, Das Filioque auf dem Toletanum 447. In: TüThQSchr 75, 1893, 408-429; J. A. Jungmann, Missarum sollemnia. Bd. I. 1949, S. 569-584; J. Hergenröther, Die theologische Polemik des Photius gegen die Lateiner in seiner Schrift vom heiligen Geist. In: TüThQSchr 40, 1858, 539-629

### *Die Prädestination.*

#### Augustins Gnadenlehre im Interpretationsstreit.

Am 1. Oktober 848 fand unter König Ludwig d. Dt. ein Reichstag mit Synode zu Mainz statt. Gozbold, der frühere Abt von Niederaltaich, seit 842 Bischof von Würzburg, nahm daran teil.<sup>51</sup> Aus einer disziplinarischen Angelegenheit und einer literarischen Fehde war eine allgemeine synodale Angelegenheit erwachsen, nämlich: Gottschalk, ein sächsischer Grafensohn (ca. 803-869), wurde als Kind dem Kloster Fulda geopfert („oblatio“); er aber bestritt, erwachsen geworden, die Verbindlichkeit der Tonsur, weil er sie nicht freiwillig genommen habe.

Die Mainzer Synode von 829, an die er sich gegen Hraban, seinen Abt, gewandt hatte, erlaubte ihm die Lösung des Oblationsgelübdes. Hraban aber appellierte an den Kaiser, bewies in seiner Schrift „De iis, qui repugnant institutis B. P. Benedicti / De oblatione puerorum“<sup>52</sup>, daß, wer als Kind von seinen Eltern einem Kloster geopfert worden sei, später nicht mehr austreten dürfe, und bewirkte, daß Gottschalk Mönch bleiben mußte, und nur Fulda mit dem Kloster Orbais in der Diözese Soissons (Provinz Reims) vertauschen durfte. Hier studierte Gottschalk Augustinus und Fulgentius und erwärmte sich besonders für Augustins Prädestinationslehre. Walafried Strabo gab ihm sogar den Beinamen „Fulgentius“. Gottschalk schrieb unter anderen an Ratramus und Lupus von Ferrières wegen Väterstellen zur Prädestinationslehre. Auf der Rückreise aus Italien traf Gottschalk bei dem Grafen Eberhard von Friaul auf Bischof Noting, dem er seine Ansichten über die doppelte Prädestination auseinandersetzte. Dieser wiederum erzählte davon dem Hraban, der inzwischen Erzbischof von Mainz geworden war. „(er) sprach mit ihm über gewisse Prädestinatianer, welche behaupten: die göttliche Prädestination bewirke, daß der zum Leben Prädestinierte nicht dem Tod verfallen, und der zum Tod Prädestinierte durchaus das Leben nicht erlangen könne.“<sup>53</sup> Hraban antwortete mit einem Brief an Noting und an den Grafen Eberhard, darin nannte er Gottschalk einen Sciolum (= Klüglin). Er unterschied zwischen Gottes Präsenz und der Prädestination und argumentierte aus Prosper contra Gallos c. 3 (dazu M.p.th.o. 4, fol. 55r-73r = BV 93, LsK S. 123) und aus dem Hypomnesticon Ib. 6c. 1-3, das Augustinus zugeschrieben wurde. Er stellte die patristische Lehre über die Prädestination und die Willensfreiheit zusammen „und sammelte Stellen aus Prosper's Antworten ad capitula obiectionum Vincentianarum (dazu M.p.th.o. 4, fol. 73v-83v = BV 93, LsK S. 123), ferner Stellen aus der Schrift des Gennadius de ecclesiasticis dogmatibus (dazu Clm 15818 = BV 125, LsK S. 132), und besonders aus dem Hypomnesticon“.<sup>54</sup> Bei Hinkmar sind uns dazu zwei Äußerungen des Gottschalk überliefert: eine Denkschrift gegen Hraban und ein Glaubensbekenntnis. Diese Schriften sollen der Mainzer Synode (848) vorgelegt worden sein. Über das Resultat gab uns Hraban selbst Auskunft in seinem Schreiben an Hinkmar: „Wir benachrichtigen euch, daß ein wandernder Mönch Namens Gothescalc aus Italien zu uns nach Mainz gekommen ist und eine schädliche Lehre über die Prädestination verbreitet hat ... da wir ihn unverbesserlich fanden (haben wir) mit Zustimmung und auf Befehl des Königs Ludwig beschlossen: ihn, nachdem wir ihn sammt seiner verderblichen Lehre verurtheilt, an euch zu schicken, damit ihr ihn ... wieder einschließt.“<sup>55</sup>

849 fand in Quierzy im Frühjahr wieder ein Reichstag mit einer Synode statt, an der, laut Hotzelt (s. o.), auch Bischof Gozbold teilnahm. Auch hierüber finden sich Nachrichten bei Hinkmar: „Nachdem Hraban den Gottschalk nach Rheims gesandt hatte, wurde derselbe auf der Synodalversammlung in palatio Carisiaco abermals gehört von den Bischöfen und den andern in großer Zahl anwesenden Geistlichen und Mönchen. In ihrer Gegenwart wurde Gottschalk ebenso wie in Mainz als unverbesserlicher Häretiker erfunden, der priesterlichen Würde, die er als Mönch der Diözese Soissons ohne Wissen seines Bischofs mehr usurpiert als durch Chorbischof Rigbold von Rheims empfangen hat, entsetzt und wegen seiner Hartnäckigkeit gemäß den Canones von Agde und der Regel des Benedikts, als Frevler mit Ruthen gezüchtigt und dem Beschluß der deutschen Bischöfe zu Mainz gemäß, damit er nicht Andern schade, in ein ergastulum (Kloster Hautvilliers in der Diözese Reims) gesperrt.“<sup>56</sup> Es begann eine ausführliche literari-

<sup>51</sup> Vgl. H. Thurn, Geistiger Austausch der Diözese Würzburg mit Regensburg und Niederaltaich, manifestiert an Würzburger Handschriften. In: Bibliothekslandschaft Bayern 1989, S. 388-399

<sup>52</sup> PL 125, p. 419 a. 819 = richtig 829

<sup>53</sup> Hefele IV, S. 134

<sup>54</sup> Hefele IV, S. 135f.

<sup>55</sup> Hefele IV, S. 39f.

<sup>56</sup> Hefele IV, S. 142; zu Hinkmar und Gottschalk: H. Schroers, Der Streit über die Prädestination im IX. Jh. Diss. theol. Würzburg 1884; ders. Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sem Leben und seine Schriften. Freiburg 1884. Nachdr. 1967; Klaus Vielhaber, Gottschalk der Sachse. Bonn 1956; Jean Jolivet, Godescalc d'Orbais et la trinite. La methode de la theologie e l'epoque carolingienne. Paris 1958; D. C. Cambot, CEvres theologiques et grammaticques de Godescalc d'Orbais. Louvain 1945; L. Hödl, Gottschalk v. Orbais. In: LMA Bd. IV, Sp. 161 ff.; M. Chr. Mitterauer, Gottschalk der Sachse und seine Gegner im Prädestinationsstreit. Wien, Phil. Diss. 1956. - 190 S.; H. R. Ev-



sche Auseinandersetzung gegen und für die doppelte Prädestination. Hinkmar, Pardulus von Laon, Johannes Scotus Eriugena, Florus von Lyon, Erzbischof Amolo von Lyon traten gegen die doppelte Prädestination auf. Gottschalk, Prudentius v. Troyes, Ratramnus von Corbie und Abt Lupus von Ferrières befürworteten sie. Lupus glaubte sich mit Augustinus einig, gegen den der Semipelagianer Faustus von Reji Stellung nahm (vgl. Karlsruhe, Hs. 340 = BV 150, LsK S. 140), gegen ihn wiederum Johannes Maxentius (vgl. Laud.misc. 580 = BV 116; Laud.misc. 92 = BV 115, LsK S. 130), Fulgentius von Ruspe (Laud.misc. 92 = BV 115, LsK S. 130) und die Synode von Orange 529 unter Vorsitz von Caesarius von Arles (vgl. Karlsruhe, Hs. 340 = BV 150, LsK S. 140; M.p.th.ol = BV 36, LsK S. 106; M.p.th.f. 24 = BV 131, LsK S. 134; M.p.th.q. 28b, Hs. 2 = BV 39, LsK S. 107). Hrabán kannte nur eine Prädestination zum Guten. Er zog sich aus der Diskussion zurück, indem er auf seine früheren Schriften verwies. Remigius von Lyon, der Nachfolger Amolos, nahm eine Mittelstellung zwischen Gottschalk und Hinkmar ein, stellte sich aber auf den Synoden von Valence 855, Savonnières 859 und Thuzey 860 gegen Hinkmar. E. Mühlenberg nennt 3 Traditionselemente, auf welche die Lehre von der „doppelten Prädestination“ (gemina praedestinatio) zurückgehe. „Erstens: der für die Zeitgenossen anstößige Ausdruck ‚doppelte Prädestination‘ wurde von Isidor von Sevilla geprägt (Sent. II 6,1; MPL 83, 606 A). Gottschalk insistiert auf diesem Ausdruck und gibt Erklärungen dafür. Die Prädestination ist eine, aber sie ist eine doppelte und zweifache. Das zweite Traditionselement ist die Verdeutlichung von Augustins Lehre durch Prosper von Aquitanien und Fulgentius von Ruspe, die besagt, daß die Prädestination zum Gericht auf Gottes Vorauswissen der bösen Taten beruht. Die Gegner warfen Gottschalk - wie auch schon Augustin - vor, daß bei der Annahme einer doppelten Prädestination zu folgern sei, die Bösen würden von Gott zum Bösen geschaffen und vorherbestimmt. (Vgl. Hrabán, MGEpp V 428, 25f.) Und der Ausdruck ‚Prädestination der Verworfenen zum Gericht‘ läßt, für sich stehend, auch an Klarheit zu wünschen übrig. Jedoch hat Gottschalk nie einen Zweifel daran gelassen, daß er der Prädestination zum Tod Gottes Vorauswissen zugrundelegt. Das dritte Traditionselement, nämlich Augustins Lehre selbst, ist natürlich der tragende Grund. Von Anfang an hat sich Gottschalk auf Augustin berufen (vgl. Hrabán, MGEpp V 481, 38-482, 3), und es fiel ihm nicht schwer, die nötigen Zeugnisse aus des Kirchenvaters Schriften beizubringen. Dabei fällt auf, daß Gottschalk vor allem die Belege sucht, wo Augustin von der Vorherbestimmung zum Gericht spricht, und auch eine stattliche Anzahl findet.“<sup>57</sup> In der Fußnote zählt Mühlenberg diese Stellen auf: In Ioh. Tract. 95 (Laud.misc. 124 = BV 124), 14, 43 (M.p.th.f. 74 = BV 127), 48 (Laud.misc. 139 = BV 88); Enn. in ps I, II, XXI (M.p.th.f. 64a = BV 8); De civ. Dei XV 1 (Laud.misc. 120 = BV 126), XXI 24 (Laud.misc. 135 = BV 117). Die Würzburger Situation: Von den beteiligten Personen Gottschalk, Hrabán, Hinkmar, Lupus von Ferrières, Ratramnus, Johannes Scottus, Florus von Lyon haben wir keine Schrift zu diesem Thema. Aber: Wichtige Schriften zu den auf Augustins Gnadenlehre beruhenden Prädestinationsstreit waren vorhanden oder wurden in dieser Zeit angeschafft. Der Klärung des Begriffes Prädestination gegenüber den Verzerrungen einer erfundenen Sekte der Prädestinatianer widmet Fulgentius vor allem Buch I von „Ad Monimum“.<sup>58</sup> In derselben Handschrift (BV 115) befindet sich ebenfalls ein Verteidiger von Augustins Gnadenlehre, nämlich Johannes Maxentius, der sich scharf gegen den Papst Hormisdas wendet (vgl. dazu Laud.misc. 580 = BV 116, LsK S.130). Prosper war auf der Seite Augustins (s.o. M.p.th.o. 4 = BV 93), Caesarius v. Arles (Karlsruhe, Hs. 340 = BV 150; M.p.th.f. 28 = BV 18; M.p.th.q. 28b, Hs. 2 = BV 39; M.p.th.f. 24 = BV 131), Julianus Pomerius (Wien, Cod. 968 = BV 91), Papst Leo I. (Ep. ad Flavium. Laud.misc. 580 = BV 116) ebenso. Interessanterweise finden sich auch zwei Schriften von Gegnern der Gnadenlehre des Augustinus: Gennadius v. Marseille's wichtige dogmatische semipelagianisch gefärbte Schrift „Definitio ecclesiasticorum dogmatum“ (Clm 15818, Sal. 16 = BV 125) und besonders die Schriften des Prosper Aquitanus (M.p.th.o. 4 = BV 93), der zunächst Augustins Prädestinationslehre folgte, sich schließlich aber für den allgemeinen Heilswillen Gottes aussprach; davon haben wir kein Zeugnis mehr. Faustus von Reji, in der Gnadenlehre der bedeutendste Vertreter des Semipelagianismus, verteidigt die Präsenz gegen die Prädestinationslehre des Lucidus. Nach B. Bischoff ebenfalls in einer Würzburger Domhandschrift (Karlsruhe, Hs. 340, Durl. 36 = BV 150) mit Homilien vertreten.<sup>59</sup>

---

ans, The Grammar of Predestination in the Ninth Century. In: The J.of theol.stud. N.S. 33, 1982, 134-145; Fr. Kunstmann, Zwei ungedruckte Briefe des Rabanus über Gottschalks Lehre. In: TüThQSchr 18, 1836, 434-452; G. Nygren, Das Prädestinationsproblem in der Theologie Augustins. Lund 1956. (Studia theologica Lundensia; 12); F. Rädle, Gottschalk der Sachse. In: Die dt. Lit. d. Mittelalters. Verfasserlexikon. Bd. III. Berlin 1981, Sp. 189-199

<sup>57</sup> E. Mühlenberg, a.a.O. S. 525ff.

<sup>58</sup> E. Mühlenberg, a.a.O. S. 475; vgl. Laud.misc. 92 = BV 115, LsK S. 130.

<sup>59</sup> LsK S. 140.

### *Die Würzburger Priscillian-Texte (Exkurs).*

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einfügung des Filioque in das Credo sind wir auf Clm 15818, Sal. 16 = BV 125 mit seinem Symbolum von Toledo gestoßen. Nun läßt sich fragen, ob wir damit nicht weiteres Würzburger Schriftgut in Zusammenhang bringen können. Die Synoden von Toledo gingen gegen Priscillian, von dem wir in Würzburg mit dem M.p.th.q. 3 (= BV 2) wichtigste Textzeugen haben, deren Erwerbungszeit bisher offengehalten wurde.<sup>60</sup> Auch im Adoptianismusstreit war uns priscillianische Christologie begegnet. Als Text aus priscillianischen Kreisen zählt auch der sog. Titusbrief (M.p.th.f. 28 = BV 18). Aber als Gegner gehören in diese Auseinandersetzung Ambrosius (etwa M.p.th.f. 7 = BV 96, LsK S. 124 bzw. de fide, EsK S. 143) und Papst Siricius (Ep. de decretis. Fragm. 7 in M.p.th.f. 38 = BV 46). Man könnte auch den schon im Katalog von 800 bezeugten „liber orosii“ einbeziehen, wenn man nicht, wie J. Hofmann, an dessen Schrift „Historiae adversus paganos“, sondern an sein „Commonitorium“ denken würde, in dem er Augustinus auffordert, im priscillianischen Streit Stellung zu beziehen, woraufhin Augustinus auch tatsächlich mehrere antipriscillianische Schriften verfaßte.<sup>61</sup>

„Der (adoptianische) Streit läuft damit aus, daß Hinkmar beim nächsten Drei-Königs-Konzil (Thuzey 860) einen recht offen angelegten Synodalbrief unterbreitete, der einem gemäßigten Augustinismus Ausdruck verleiht. Gottschalk starb ca. 869, ohne widerrufen zu haben.“<sup>62</sup> Dieses Synodalschreiben wurde auch von den anderen Bischöfen gebilligt und befreite Hinkmar vom Verdacht des Semipelagianismus. Die Synode betonte mit ihm, daß Gott will, daß alle selig werden und, daß der freie Wille von Gott nach dem Fall nicht weggenommen wurde, sondern durch seine Gnade befreit und geheilt würde, und schließlich, daß Christus für alle gestorben sei.<sup>63</sup> Auf den Streit um die „trina Deitas“, gegen die sich Hinkmar wendet, die Ratramnus von Corbie und Gottschalk aber verteidigen, möchten wir hier verzichten; ebenso auf jene, wie E. Mühlenberg es nennt<sup>64</sup> „literarische Kontroverse“ über die Gegenwart Christi unter den eucharistischen Gestalten. Wurde dieses Thema bis dahin nur innerhalb der Meßerklärungen und in den Schriftkommentaren besprochen, so separierte es nun Paschasius (Radbertus) von Corbie in seiner Schrift „De corpore et sanguine Domini“ vom Jahre 832. Sein Mitbruder Ratramnus, aber auch Hraban und Gottschalk schrieben gegen ihn.

#### *Das Resümee:*

In die Untersuchung wurde nicht einbezogen die theologische Sichtung der überlieferten Canonesammlungen, da dieser Aufwand in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden konnte. Dies bleibt ein notwendiges Desiderat.

Die überwiegende theologische, synodale Methode des frühen Mittelalters hieß: einschlägige Väterstellen zu sammeln und für die Argumentation auszuwerten. Diesem Phänomen in Würzburger Quellen nachzugehen, ist uns dank der Vorarbeiten besonders von B. Bischof, J. Hofmann und Hans Thurn möglich geworden. Das Vorliegende soll als theologischer Versuch dazu verstanden werden. Jedenfalls war es nicht uninteressant, die Überreste der Würzburger Dombibliothek in die theologiegeschichtlichen Zusammenhänge einzuordnen. Nicht ohne Erfolg können wir eine vielfältige Zuordnung zu den theologischen Streitfragen der Zeit herstellen. Wir hoffen jenen eingangs zitierten Satz von Hans Thurn wenigstens teilweise deutlich gemacht zu haben, nämlich, daß man die kostbaren Handschriften wohl aus bestimmten Gründen beschafft und sie in der Domschule sinnvoll benutzt hat.

---

<sup>60</sup> LsK S. 160 A 275

<sup>61</sup> Vgl. S. Merkle, Prudentius und Priscillian. In: TüThQSchr 76, 1894, 71-125

<sup>62</sup> E. Mühlenberg, a.a.O. S. 530

<sup>63</sup> HefeleIV, S. 217f.

<sup>64</sup> E. Mühlenberg, a.a.O. S. 530.